

**Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über den Regionalen Lastenausgleich  
betreffend den Flughafen Frankfurt Main  
(Regionallastenausgleichsgesetz - RegLastG)**

**Inhalt**

- 1. Rechtsgrundlage**
- 2. Abgrenzung**
- 3. Ausschluss/Anrechnung**
- 4. Entschädigungsleistung**
- 5. Einsatz der Entschädigung**
- 6. Antragsverfahren**
- 7. Berichtspflichten**
- 8. Rückforderung, Widerruf und Erstattung der Entschädigung**
- 9. Verzinsung**
- 10. Abruf der Entschädigungen**
- 11. N+3-Regelung**
- 12. Evaluierung**

**1. Rechtsgrundlage**

Das Gesetz über den Regionalen Lastenausgleich betreffend den Flughafen Frankfurt Main (RegLastG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 458) bestimmt in § 1 jährliche Entschädigungsleistungen für in der Anlage zu § 3 benannte Kommunen. Die Entschädigungen dienen als Lastenausgleich für besonders vom Fluglärm betroffene Kommunen (§ 3 RegLastG). Sie werden zur Unterstützung der nachhaltigen Kommunalentwicklung, für Maßnahmen zum Fluglärmschutz und zur Verbesserung der Lebensqualität gezahlt.

**2. Abgrenzung**

Die Aufteilung der Entschädigungen und die Abgrenzung der anspruchsberechtigten Kommunen beruhen auf einem Vorschlag des Forums Flughafen und Region (FFR) vom 22. Juni 2016, der diskriminierungsfrei, transparent und nach objektiv nachvollziehbaren lärmbezogenen Kriterien erarbeitet wurde ([https://www.umwelthaus.org/download/?file=regionalfonds\\_2016.pdf](https://www.umwelthaus.org/download/?file=regionalfonds_2016.pdf)).

Es wurden folgende Kriterien zu Grunde gelegt:

- Fluglärmbelastung und
- betroffene Bevölkerung.

Die Kommunen, die einen Anspruch auf Entschädigungsleistungen haben, sind abschließend in der Anlage zu § 3 RegLastG aufgeführt.

### **3. Ausschluss/Anrechnung**

Mit Blick auf den Zweck des RegLastG, Kommunen, die stark vom Fluglärm durch den Flughafen Frankfurt Main betroffen sind, Unterstützung zu gewähren, sollen aus Gründen der Billigkeit Dividendeneinnahmen aus dem Besitz von Aktien der Fraport AG bei der Bemessung der jährlichen Entschädigungsleistungen angerechnet werden. Eine Anrechnung erfolgt nur bei anspruchsberechtigten Kommunen, die mindestens 10 Aktien der Fraport AG halten. Die anspruchsberechtigten Kommunen müssen jährlich dem für den Schutz gegen Fluglärm zuständigen Ministerium schriftlich erklären, ob und in welchem Umfang ein entsprechender Aktienbesitz vorhanden ist.

### **4. Entschädigungsleistung**

Die Gewährung der Entschädigung erfolgt gegenüber den berechtigten hessischen Kommunen durch Verwaltungsakt. Mit der Stadt Mainz ist ein öffentlich-rechtlicher Austausch-Vertrag über die Entschädigungsleistungen auf der Grundlage des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 7. Dezember 1973 zu schließen, den das Land Hessen durch Gesetz vom 11. Juni 1974 ratifiziert hat.

### **5. Einsatz der Entschädigung**

Bei der Verwendung der Entschädigung durch die berechtigten Kommunen muss ein konkreter Bezug zur Abmilderung von Folgen der Fluglärmbelastung oder zur sonstigen Verbesserung der Lebensqualität in den Kommunen gegeben sein.

Die Entschädigungsleistungen können im Sinne des Lastenausgleichsprinzips in den Bereichen

- Soziales,
- Bildung,
- Kinder- bzw. Jugendbetreuung,
- Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatzinitiativen,
- Fortwährende Optimierung des passiven Schallschutzes öffentlicher Gebäude,
- Fortwährende Optimierung der Belüftung/Klimatisierung öffentlicher Gebäude und

- Herstellung, Aufwertung und Unterhaltung von öffentlichen Freizeit-/Ruhezonen

beispielsweise eingesetzt werden

- für konsumtive und investive Maßnahmen,
- für projektbezogene und dauerhafte Maßnahmen,
- zum Ausgleich neuer oder zusätzlicher finanzieller Aufwendungen, die ursächlich der Bewältigung von Fluglärmfolgen dienen,
- für Maßnahmen der Nachhaltigkeit und zur Erhöhung der Lebensqualität in den betroffenen Kommunen.

## **6. Antragsverfahren**

Die anspruchsberechtigten Kommunen beantragen schriftlich die Entschädigungen bei dem für den Schutz gegen Fluglärm zuständigen Ministerium (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, Referat V6, Kaiser Friedrich Ring 75, 65185 Wiesbaden) unter Angaben des/der vorgesehenen Einsatzes/Einsätze, des /der voraussichtlichen Umsetzungszeitraumes/Umsetzungszeiträume und der Höhe der dafür anfallenden Aufwendungen. Nach Prüfung der Voraussetzungen (Nr. 5) entscheidet das für den Schutz gegen Fluglärm zuständige Ministerium über die beantragten Entschädigungsleistungen und teilt das Ergebnis den Kommunen schriftlich mit.

## **7. Berichtspflichten**

Über den Einsatz der Entschädigungen ist von der berechtigten Kommune im darauffolgenden Jahr der Auszahlung in schriftlicher Form zu berichten. Dabei ist anzugeben, wann und welche Summe für welche Maßnahme konkret eingesetzt wurde. Der Bericht ist spätestens drei Monate nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres dem für den Schutz gegen Fluglärm zuständigen Ministerium vorzulegen. Dieses veröffentlicht danach eine Gesamtübersicht über den Einsatz der Entschädigungsleistungen.

## **8. Rückforderung, Widerruf und Erstattung der Entschädigung**

Entschädigungen sind nach den §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) bei nicht zweckentsprechender Verwendung (Nr. 5) zurück zu fordern bzw. zu widerrufen und von den Kommunen an das Land zu erstatten.

## **9. Verzinsung**

Im Falle der Rückforderung oder des Widerrufs gewährter Entschädigungen wird auf die Erhebung von Zinsen nach § 49a des HVwVfG verzichtet.

## **10. Abruf der Entschädigungen**

In einem Haushaltsjahr von einer Kommune nicht abgerufene Entschädigungsleistungen beziehungsweise zurückgezahlte Entschädigungen (Nr. 9) stehen in den folgenden Haushaltsjahren erneut zur Verfügung. Die jeweilige Höchstgrenze ist dabei der errechnete Betrag, der der Kommune nach der Anlage zu § 3 des RegLastG zusteht.

## **11. N+3-Regelung**

Die Kommunen haben bis zu drei Jahren nach dem Außerkrafttreten des RegLastG einen Anspruch auf die noch nicht verausgabten Entschädigungsleistungen nach § 3 des RegLastG.

## **12. Evaluierung**

Eine Evaluierung des Gesetzes ist 18 Monate vor Ablauf der Befristung des Gesetzes vorgesehen.